

tate praeecepti? Der Empfang des Bußsacramentes ist ebenso sehr geboten, als nothwendig zum Heile, so oft sich jemand mit schwerer Sündenschuld belastet hat. Die Erfüllung dieser Pflicht darf nicht zu lange hinausgeschoben werden. Langes, freiwilliges Verharren in der Sünde wird zu einer schweren Sünde gegen die Bußpflicht, wenn man sich dadurch, wie dieß gewöhnlich der Fall sein dürfte, freiwillig und bewußt der Gefahr aussetzt, in neue schwere Sünden zu fallen oder in volle Unbußfertigkeit zu gerathen. Tilgung der Lobsünde durch das heilige Bußsacrament ist außerdem strenge Pflicht in der Todesgefahr und wenn ein Sacrament der Lebendigen zu empfangen ist. Es ist allerdings schon die Uebung der Tugend der Buße eine Abkehr von der Sünde, und wer vollkommene Reue erweckt, wird auch schon, ehe er beichtet, gerechtfertigt. Gewiß ist Erweckung derselben genügend, aber auch Pflicht in allen Fällen, in welchen aus irgend einem Grunde es geboten ist, sich nach Möglichkeit des Gnadenstandes zu versichern, eine Möglichkeit zu beichten aber nicht gegeben ist. Besteht aber diese Möglichkeit, so genügt Erweckung der Contrition allein nicht. Denn wer hat Garantie dafür, daß seine Reue vollkommen ist? Und schließt nicht die Contrition den Willen in sich, das Sacrament wirklich zu empfangen, insofern es möglich sein wird? Wird aber in freiwilliger Nachlässigkeit die Erfüllung dieses Vorsazes hinausgeschoben, so ist die Aufrichtigkeit desselben und damit die Contrition selbst in Zweifel zu ziehen (S. S. Lig. V [al. VI], n. 437, q. 3, dub. 1). Das Concil von Trident (Sess. XIII, cap. 7) erklärt es vorzüglich als strenge Pflicht, wenn man eine schwere Sünde begangen hat, zur heiligen Communion nicht ohne Beicht, falls sie möglich ist, zu gehen, mag man sich auch noch so sehr der Hoffnung hingeben können, man habe vollkommene Reue. Es beruft sich hierfür auf die *ecclesiastica consuetudo*, welche das probet autem so ipsum homo immer in diesem Sinne erklärt habe, und im can. 11 spricht es die Excommunication über jeden aus, welcher Gegentheiles lehrt. Die Theologen behaupten von diesen tridentinischen Bestimmungen fast einstimmig, das darin ausgesprochene Gebot sei nicht bloß kirchliches, sondern in Wahrheit göttliches Gebot (Lugo, Disp. 14, sect. 4). Eine Ausnahme vom Gebote ist nur gegeben, wenn einerseits die bringende Nothwendigkeit besteht, zu communiciren, andererseits aber kein Beichtoater zu haben ist; modo non desit illis copia confessoria, sagt das Trid. cit. cap. 7. Solche bringende Nothwendigkeit kann sich zumeist für Priester ergeben, welche die heilige Messe nicht unterlassen können ohne öffentliches Aergerniß, oder ohne dem Volke an Sonn- oder Festtagen die Anhörung der heiligen Messe oder einem Sterbenden den Empfang der heiligen Wegzehrung unmöglich zu machen. Sie sind aber in solchen Fällen durch das nämliche tridentinische Gesetz (cap. 7) verpflichtet, sobald

als möglich (nach gewöhnlicher Interpretation innerhalb der nächsten drei Tage) zu beichten. Dieses sub gravi verpflichtende Gesetz ist zufolge allgemeiner Anschauung der Theologen nicht göttlichen, sondern kirchlichen Rechtes. Der Zweck und die Wirkung des Bußsacramentes ist aber nicht allein Nachlaß der Sünden, sondern auch Bewahrung vor der Sünde durch die actualen Gnaden, auf welche es dem Empfänger ein Recht gibt. Daher verpflichtet das göttliche Gesetz auch die Gläubigen, welche sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinden, es so oft zu empfangen, als sie sich außerdem erfahrungsgemäß in der Gefahr befinden würden, in schwere Sünden zu fallen. Genügt zur Erreichung erwähnten Zweckes der Empfang des heiligen Bußsacramentes allein, so ist man nicht verpflichtet, auch noch zur heiligen Communion zu gehen. Nicht minder besteht in Kraft göttlichen Gesetzes für die Erwachsenen die Verpflichtung (*neo. praeecepti*), die heilige Communion nicht bloß geistiger Weise, sondern auch sacramental öfter zu empfangen. Der hl. Thomas (3, q. 80, a. 11) findet dieses Gebot ausgesprochen in den Worten Christi: *hoc facite in meam commemorationem* (Luc. 22), und das Tridentinum bestätigt dieß (Sess. XIII, cap. 2): *in hujus Sacramenti sumptione colere nos sui memoriam praeecepit*. Es folgt dasselbe aber auch aus Joh. 6, 50—59. In Kraft des göttlichen Gesetzes ist man verpflichtet, die heilige Communion zu empfangen a. in Todesgefahr; so nach der allgemeinen Praxis der Kirche, die schon im zwölften Canon des ersten Concils von Nicäa Ausdruck findet, und wiederholt in späteren Concilien. Wohl finden sich alte Bußcanones, welche für besonders große Vergehen die heilige Communion selbst auf dem Sterbebette verbieten. Allein es läßt sich kein allgemeines Kirchengesetz dafür nachweisen, und so bleibt es immerhin fraglich, ob diese Canones sich rechtfertigen lassen. Ebenso ist es gegen Geist und Praxis der Kirche, wenn an manchen Orten den zum Tode Verurtheilten das Viaticum verweigert wurde; Pius V. sprach sich im J. 1569 entschieden dagegen aus. Hat jemand am Tage vorher, ehe die Todesgefahr eintrat, schon die heilige Communion empfangen, so ist es zweifelhaft, ob er das Viaticum empfangen müsse. Hat man am nämlichen Tage erst communicirt, so ist es zweifelhaft, ob es empfangen werden dürfe, und für beide Fälle ist wohl die Diöcesanpraxis maßgebend. Kinder, welche bereits die für den Empfang der heiligen Communion nöthige Geistesreife und Unterscheidungsgabe besitzen, sind nach wohlbegründeter Ansicht durch das göttliche Gesetz verpflichtet, die heilige Wegzehrung zu empfangen, auch wenn sie bis jetzt noch nicht zur heiligen Communion zugelassen waren. Im Zweifel über die Capacität der Kinder zum Empfang der heiligen Communion besteht keine Verpflichtung, sie ihnen zu spenden, aber sie darf ihnen gereicht werden. Dasselbe gilt nach Conc. IV. Carth. c. 76 von